Per Email: andreas.rutsch@united-in.com

HEUSSEN
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Brienner Straße 9 / Amiraplatz
80333 München

Tel +49 89 290 97-0
Fax +49 89 290 97-200

www.heussen-law.de

United Initiators Holding GmbH
Herr Andreas Rutsch
Dr.-Gustav-Adolph-Str. 3
82049 Pullach

5. Juli 2022
KLF/080403-18/lwi

Anwalt:
Kassandra Liesenfeld

Sekretariat:
+49 89 290 97-396

E-Mail:
Kassandra.Liesenfeld@heussen-law.de

United Initiators Holding GmbH wg. Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Sehr geehrter Herr Rutsch,

wir kommen zurück auf Ihre Anfrage mit der Bitte um Prüfung, ob das zweite Bürgerbegehren der BürgerInitiative Pullach „Stopp der Bauleitplanung an der Dr.-Gustav-Adolph-Str." im Sinne des Art. 18a GO zulässig ist.

A. Prüfungsergebnis

Unabhängig von der Frage, ob das Bürgerbegehren die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO erforderliche Anzahl an Unterschriften enthält, bestehen erhebliche Zweifel an der faktischen Richtigkeit der von den Betreibern des Begehrens angeführten Begründung.

Ein Bürgerbegehren darf nicht gegen die Grundsätze des Täuschungs- und Irreführungsverbots verstoßen, insbesondere darf der unterzeichnende Bürger nicht durch unzutreffende Behauptungen, inhaltlich unzutreffende Andeutungen oder einseitige Darstellungen in die Irre geführt werden. Ob hier eine solche unzulässige Irreführung

durch Verzerrung des Sachverhaltes und suggestive Darstellung vorliegt, muss zumindest ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Insbesondere hinsichtlich der Punkte 2 und 3 der Begründung ist nach den uns derzeit vorliegenden Informationen mit guten Argumenten eine Irreführung der Bürger anzunehmen.

Im Hinblick auf Punkt 6 der Begründung könnte durch Veröffentlichung / Bekanntgabe der wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages im Rahmen einer Pressemitteilung oder Stellungnahme im Gemeinderat eine Unrichtigkeit der dort getroffenen Behauptung (Nichtkenntnis der Bürger / Gemeinderats vom wesentlichen Inhalt) herbeigeführt werden. Dies könnte sodann nachträglich zu einer Nichtverwertbarkeit der geleisteten Unterschriften führen.

Inhalt

B. Sachverhalt 3
C. Im Einzelnen 4
I. Rechtlicher Maßstab 4
1. Im Hinblick auf die unterbreitete Fragestellung 4
2. Im Hinblick auf die angeführte Begründung 5
II. Bewertung im Hinblick auf die unterbreitete Fragestellung 6
III. Bewertung im Hinblick auf die angeführte Begründung 7
1. Irreführende Angabe: Bauleitplanung der Gemeinde erforderlich für Bauanträge 7
2. Flasche Tatsachenbehauptung: Verdreifachung der bebaubaren Fläche 8
3. Falsche Tatsachenbehauptung: Verdopplung der jährlichen Produktion 11
4. Unkenntnis der Bürger von den Inhalten des Städtebaulichen Vertrages 13
5. Nichtaufklärung hinsichtlich entscheidungsrelevanter Umstände 14
6. Unzutreffende Darstellung des Werkes als klimaschädlich/ geruchsbelästigend und unterstelle Produktionserweiterung 15

B. Sachverhalt

Die Gemeinde Pullach hat Beschlüsse gefasst, den derzeit bestehenden Flächennutzungsplan „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ sowie den Bebauungsplan Nr. 23 und 23a abzuändern. Es soll eine 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplan Nr. 23b im Regelverfahren aufgestellt werden. Im Zuge dieser Verfahren hat bereits eine förmliche Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie eine ergänzende Auslegung stattgefunden.

Im Sommer des vergangenen Jahres wurde von der BürgerInitiative Pullach ein Bürgerbegehren mit dem Titel „Expansions-Stopp der Chemiefirma Peroxid / United Initiators Pullach“ initiiert. Dieses wurde von der Gemeinde als unzulässig zurückgewiesen. Sowohl das Urteil des VG München vom 5. November 2021 (Az. M 7 E 21.4629) als auch der Beschluss des VGH München vom 22. März 2022 (Az. 4 CE 21.2992) bestätigte die Unzulässigkeit dieses ersten Bürgerbegehrens.

Derzeit wird von der BürgerInitiative Pullach ein neues Bürgerbegehren verfolgt. Dieses trägt den Titel „Stopp der Bauleitplanung an der Dr.-Gustav-Adolph-Str.“.

C. Im Einzelnen

I. Rechtlicher Maßstab

1. Im Hinblick auf die unterbreitete Fragestellung

Da dem (erfolgreichen) Bürgerentscheid nach Art. 18a Abs. 13 GO die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats zukommt, kann sich ein Bürgerbegehren grundsätzlich auf alles beziehen, was auch durch Gemeinderatsbeschluss bestimmt werden könnte (vgl. VG München, Urteil vom 05.11.2021 – M 7 21.4629). Ein Bürgerbegehren kann jedoch nur zugelassen werden, wenn die mit ihm unterbreitete Fragestellung ausreichend bestimmt ist. Das bedeutet zwar nicht, dass es zum Vollzug des Bürgerentscheids nur noch der Ausführung durch den Bürgermeister bedarf; es können auch Grundsatzentscheidungen getroffen werden, die erst noch durch nachfolgende Detailregelungen des Gemeinderates ausgefüllt werden müssen. Die Fragestellung muss aber in jedem Fall so bestimmt sein, dass die Bürger zumindest in wesentlichen Grundzügen erkennen können, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgeben und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheides im Fall eines Erfolgs reicht. Die auf eine Grundsatzentscheidung abzielenden Bürgerbegehren unterliegen damit strengeren Bestimmtheitsanforderungen als entsprechende Beschlussanträge im Gemeinderat (vgl. VGH München, Urteil vom 13.03.2019 – 4 B 18.1851).

Die Gemeindeorgane, die den (erfolgreichen) Bürgerentscheid später zu vollziehen oder jedenfalls zu beachten haben, müssen dem Abstimmungstext entnehmen können, inwieweit sie an das Bürgerbegehren gebunden sind (Vgl. VG München, a. a. O.).

Dieses Bestimmtheitserfordernis muss auch dann erfüllt werden, wenn das Bürgerbegehren auf eine Negativentscheidung gegen ein geplantes Projekt abzielt. Die in solchen Fällen häufig verwendeten Formulierungen der Abstimmungsfrage, mit denen die Organe der Gemeinde verpflichtet werden sollen, zur Verhinderung des Vorhabens „alle rechtlichen Mittel einzusetzen“ oder „alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten“ auszuschöpfen, verstoßen dann nicht gegen das Bestimmtheitsgebot, wenn sie sich auf ein laufendes fachplanungsrechtliches oder sonstiges Zulassungsverfahren beziehen, dass der Gemeinde eine selbständige Rechtsposition vermittelt oder

bei dem ihre Einwände zumindest in der Abwicklung zu berücksichtigen sind (vgl. VGH München, Urteil vom 13.3.2019 – 4 B 18.1851).

2. Im Hinblick auf die angeführte Begründung

Nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO muss ein Bürgerbegehren eine (auf allen Unterschriftenlisten gleichlautende) Begründung enthalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeindebürger, wenn sie zur Unterschriftsleistung aufgefordert werden, schon in dieser ersten Phase des direktdemokratischen Verfahrens die Bedeutung und Tragweite der mit Ja oder Nein zu entscheidenden Fragestellung erkennen können (VG München, a. a. O.).

Ein Bürgerbegehren darf nicht gegen das ungeschriebene Täuschungs- und Irreführungsverbot verstoßen. Dieses folgt aus der verfassungsrechtlich gewährleisteten Abstimmungsfreiheit (Art. 7 Abs. 2, 12 Abs. 3 BV). Da bereits mit der Unterzeichnung eines Bürgerbegehrens das Recht auf Teilhabe an der Staatsgewalt in Gestalt der Abstimmungsfreiheit ausgeübt wird, ergeben sich aus der Bayerischen Verfassung auch Mindestanforderungen an die Richtigkeit der Begründung des Bürgerbegehrens. Die Bürger können nur dann sachgerecht über die Unterstützung eines Bürgerbegehrens entscheiden und von ihrem Eintragungsrecht Gebrauch machen, wenn sie nicht durch den vorgelegten Begründungstext in wesentlichen Punkten in die Irre geführt werden. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck eines Plebiszits auch auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird (vgl. VGH München, NVwZ-RR 2018,71).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verletzung des Täuschungs- und Irreführungsverbots vorliegt, sind die Besonderheiten des plebiszitären Entscheidungsprozesses auf der kommunalen Ebene zu beachten.

Zunächst einmal muss die einem Bürgerbegehren beigefügte Begründung keinen Überblick über die Ausgangssituation und den kommunalpolitischen Streitstand vermitteln (VGH München, a. a. O.). Denn die Betreiber des Bürgerbegehrens nehmen am öffentlichen Meinungskampf teil

und sind nicht zu einer objektiv ausgewogenen Erläuterung ihres Anliegens verpflichtet. Zu beanstanden ist die Begründung eines Bürgerbegehrens daher nur, wenn sie über eine bloße tendenziöse Wiedergabe hinaus einen entscheidungsrelevanten Umstand nachweislich falsch oder in objektiv irreführender Weise darstellt.

Für die Frage, ob eine Begründung irreführend ist, ist auf die Sichtweise des unterzeichnenden Bürgers abzustellen (VG Ansbach, Beschluss vom 1.7.2020 – AN 4 E 20.01057). Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Irreführung sich nicht in einer unzutreffenden Behauptung erschöpft, sondern vielmehr auch dann vorliegt, wenn die Begründung eine inhaltlich unzutreffende Andeutung enthält (VG Ansbach, a. a. O.).

II. Bewertung im Hinblick auf die unterbreitete Fragestellung

Nach der Rechtsprechung muss die mit einem Bürgerbegehren zur Abstimmung gestellte Frage gewissen Bestimmtheitsanforderungen genügen, damit der Bürger weiß, wofür oder wogegen er seine Stimme abgibt. Mithin muss eine vollzugsbedürftige und vollzugsfähige Maßnahme verlangt werden.

Die zur Abstimmung gestellte Frage lautet wie folgt:

> *„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Pullach i. Isartal die laufende Bauleitplanung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ sowie die erste Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ im Parallelverfahren einstellt?“*

Diese im Vergleich zum ersten Bürgerbegehren abgeänderte Fragestellung bezieht sich nunmehr konkret auf die derzeit laufenden Bauleitplanverfahren. Aus der Abstimmungsfrage geht nunmehr hervor, dass zwei konkrete Bauleitplanverfahren verhindert werden sollen.

Zwar kann die Fragestellung nicht ohne Abänderung vom Gemeinderat beschlossen werden, dies ist jedoch auch nicht erforderlich. Vielmehr genügt es zur Bestimmtheit aus, dass die Grundsatzentscheidung zur Einstellung der Bauleitplanverfahren getroffen wird und diese anschließend durch den Gemeinderat umgesetzt werden kann.

Anhand der neu gefassten Fragestellung wird der Gemeinderat hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes und Erlass des Bebauungsplanes dahingehend gebunden, diese nicht weiter zu verfolgen.

Demnach ist davon auszugehen, dass die zur Abstimmung gestellte Frage dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt.

III. Bewertung im Hinblick auf die angeführte Begründung

Mit den unter C. I. 2. dargestellten Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn in der Begründung eines Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden (Vgl. auch VG München, a. a. O.).

An mehreren Stellen wird durch Darstellung eines falschen Sachverhaltes sowie unzutreffenden Andeutungen bei dem Bürger der Eindruck erweckt, durch die in Aufstellung befindliche Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Str." (Nr. 23b), solle eine Erweiterung der Produktion des UI-Werkes am Standort Pullach ermöglicht werden. Dies entspricht nicht den Tatsachen.

1. Irreführende Angabe: Bauleitplanung der Gemeinde erforderlich für Bauanträge

Punkt 1 der Begründung:

„Der Chemiekonzern United Initiators („UI") plant Änderungen in der Bebauung und Nutzung am Pullacher Standort. UI stellte dazu bereits im Jahr 2019 vier Bauanträge. Diese können jedoch nach den derzeitigen Bebauungsplänen 23 und 23a nicht genehmigt werden. Um die Erweiterungspläne von UI daher zu ermöglichen, wurde durch die Gemeinde die Neuaufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 23 b „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ sowie die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Weg gebracht.“

Die Begründung des Begehrens spricht hier von geplanten „Änderungen der Bebauung und Nutzung am Pullacher Standort“. Da UI mit dem Projekt BigWings seine Lagerkapazitäten erhöhen und die interne Logistik neu ausrichten möchte, kann von einer Änderung der Bebauung und Nutzung gesprochen werden.

Nach den Angaben von UI ist es auch korrekt, dass im Jahr 2019 vier Bauanträge gestellt wurden.

Die in der Begründung getroffene Aussage, dass die Bauanträge nach den derzeit gültigen Bebauungsplänen nicht genehmigt werden können, trifft jedoch nach Angaben von UI nicht zu. Richtig sei vielmehr, dass die von den Bauanträgen umfassten Vorhaben zum Teil die Festsetzungen der Bebauungspläne überschreiten. Dies hätte jedoch im Wege einer Befreiung genehmigt werden können. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b war somit nicht zur Genehmigung der Bauanträge erforderlich.

Die Gemeinde habe die von UI gestellten Bauanträge vielmehr aus eigenen taktischen Überlegungen zum Anlass genommen, ihre Bauleitplanung im Bereich des Industriegebietes Dr.-Gustav-Adolph-Straße neu zu beurteilen. Um ihre Planungsvorstellungen langfristig zu sichern, habe die Gemeinde die Änderung der Bauleitpläne beschlossen.

Falsch ist nach unseren Informationen daher der in der Begründung angeführte Kausalzusammenhang, die Änderung der Bauleitpläne sei auf den Weg gebracht worden, um die Erweiterungspläne von UI zu ermöglichen. Ein solcher Zusammenhang war nicht gegeben.

2. Flasche Tatsachenbehauptung: Verdreifachung der bebaubaren Fläche

Punkt 2 der Begründung:

„Die neue Bauleitplanung enthält zwar unter anderem einen neuen Wertstoffhof und eine Fläche für den Isartaler Tisch. Die mit Produktionsanlagen und Industriegebäuden zulässig bebaubare

Fläche würde aber zugunsten von UI von ca. 59.000 m², wovon derzeit nur überschlägig 32.000 m² bebaut sind, auf bis zu 100.000 m² steigen. Das entspricht etwa einer Verdreifachung im Vergleich zu der jetzigen Bebauung.“

Die unter diesem Punkt getroffenen Aussagen sind **falsch und irreführend**.

Die nach den derzeit gültigen Bebauungsplänen Nr. 23 und 23Ä auf dem Werksgelände **insgesamt bebaubare Fläche** beträgt **109.600 m².**

Nach dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23b insgesamt auf dem Werksgelände bebaubare Fläche beträgt **107.500 m²**. Hinzu kommen 6.300 m² bebaubare Fläche, welche zukünftig dem gemeindlichen Wertstoffhof dienen soll. Es kommt für UI somit zu einer **Minderung** der bebaubaren Fläche um 2.100 m².

Diese Zahlen wurden sowohl von dem Planungsbüro Dragomir als auch dem Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 28.06.2021 bestätigt. Dies legen wir unserer Prüfung zugrunde.

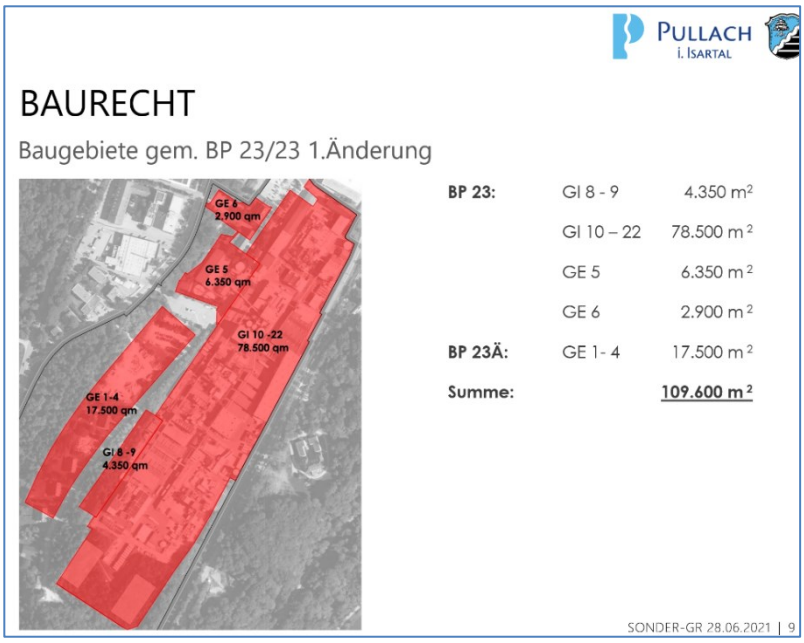

Auszug aus der Präsentation der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.06.2021.

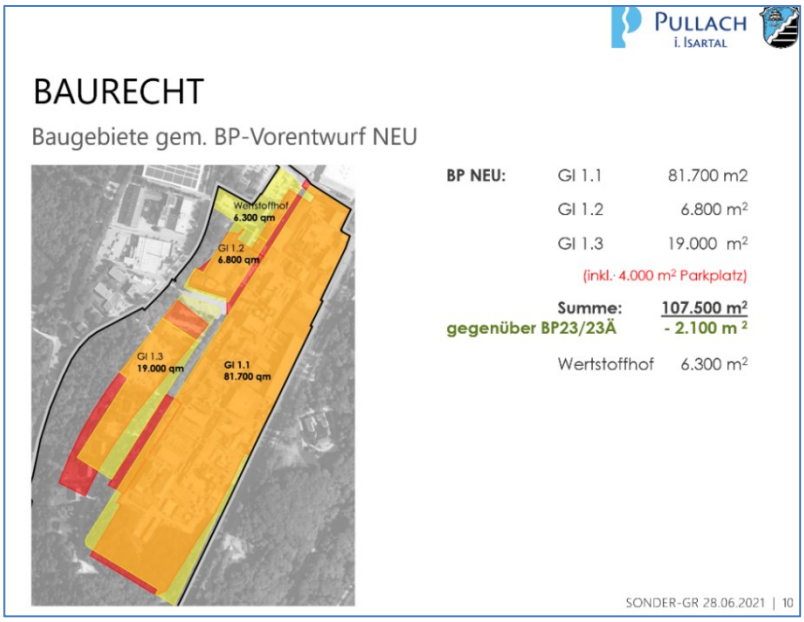

Auszug aus der Präsentation der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.06.2021.

➔ Festzuhalten ist, dass es durch die Abänderung des Bebauungsplanes für UI zu einer **Reduktion** des potenziellen Baurechtes um 2.100 m² käme.

Baurecht UI insg. nach Bebauungsplan Nr. 23/23a:	109.600 m²
Baurecht UI insg. nach Bebauungsplan Nr. 23b:	107.500 m²
Differenz des Baurechts für UI:	**- 2.100 m²**

Selbst, wenn man die als „Gemeinbedarfsfläche Wertstoffhof“ festgesetzte Fläche von 6.300 m² hinzurechnen wollte, ergäbe sich eine bebaubare Fläche von 113.800 m². Dies entspräche einer Mehrung der bebaubaren Fläche um 4.200 m² bzw. **2,61 %.**

Die Begründung des Bürgerbegehrens hingegen behauptet, durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b käme es zu einer „**Verdreifachung im Vergleich zur jetzigen Bebauung“** (**300 %**). Dies ist irreführend. Die BürgerInitiative bedient sich hier eines „Taschenspielertricks“ und vergleicht die derzeit bebaute Fläche mit der zukünftig potentiell zu bebauenden Fläche. Hierbei lässt sie unerwähnt, dass mit der geänderten Bauleitplanung eine Reduktion der UI möglichen

Baufläche einhergeht. Denn bereits nach dem bestehenden Baurecht ist eine potenzielle Bebauung von über 100.000 m² möglich.

Unklar und daher irreführend ist zusätzlich, dass die Begründung die genannten Zahlen auf die „mit Produktionsanlagen und Industriegebäuden zulässig bebaubare Fläche“ bezieht. Es ist unklar, worauf sich die nachfolgend genannten Zahlen tatsächlich beziehen. Nach dem Wortlaut beziehen sich die Zahlen auf die im Plangebiet befindlichen Flächen rein für Produktionsanlagen und Industriegebäude. Dies ist aber nicht mit der Angabe, dass nach Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b eine bebaubare Fläche von 100.000 m² vorliegen soll, vereinbar.

Denn die bebaubare Fläche beträgt unter Einbeziehung aller im Plangebiet befindlichen bebaubaren Flächen (einschließlich gemeindlichem Wertstoffhof, Isartaler Tisch, Parkplätzen, Bürogebäuden, Straßen etc.) lediglich 113.800 m².

Die in der Begründung angegebene Tatsache, dass durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 23b eine „Verdreifachung im Vergleich zur jetzigen Bebauung“ ermöglicht würde, ist mithin unter jeder Auslegung irreführend.

3. Falsche Tatsachenbehauptung: Verdopplung der jährlichen Produktion

Punkt drei der Begründung:
„Die bestehenden Anlagen ermöglichen UI derzeit technisch nur eine jährliche Produktion von 60.000 t chemischen Produkten, obwohl eigentlich bereits eine Genehmigung für 136.000 t an chemischen Produkten vorliegt. UI erklärt auf ihrer Projektwebsite (https://united-initiators-big-wings.de/), dass das Bauvorhaben dazu dient, die bereits genehmigte Kapazität auszunutzen. Dies stellt bereits mehr als eine Verdopplung der tatsächlichen jährlichen Produktion dar. Darüber hinaus schließt UI es für die Zukunft nicht aus, eine weitere Erhöhung der Produktionskapazitäten zu beantragen.“

Richtig ist, dass die derzeit jährliche Produktion an chemischen Produkten rund 60.000 t beträgt. Korrekt ist auch, dass die theoretisch genehmigte Produktionskapazität höher liegt. Diese kann

nach Angaben von UI jedoch aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden, bspw. da manche Anlagen mehr als ein Produkt herstellen können, jedoch nicht zeitgleich (multi-purpose-Anlagen). Da beide Produkte einer Genehmigung bedürfen, in der Praxis aber immer nur ein Produkt hergestellt werden kann, entsteht eine Diskrepanz zwischen der genehmigten und der tatsächlich produzierten Menge an chemischen Produkten.

Falsch ist die Behauptung, UI verfolge mit dem Projekt „BigWings“ die genehmigte Kapazität auszunutzen. Durch die vorherige Angabe der genehmigten Produktionskapazität von 136.000 t für chemische Produkte ist eindeutig, dass in der Begründung eine geplante Ausnutzung der genehmigten **Produktionskapazität** behauptet wird. Dies ist falsch.

Nach den klaren und wiederholten Angaben auf der in der Begründung benannten Projektwebsite dient „BigWings“ der Optimierung der Versand- und Lagerflächen sowie der Erneuerung der Infrastruktur auf dem Werkgelände.

Die in der Begründung getroffene Tatsachenbehauptung, auf der Projektwebsite sei angegeben, durch „BigWings“ solle die tatsächliche Produktionskapazität verdoppelt werden, ist falsch. Auf der Website ist keine solche Angabe zu finden. Insbesondere durch die Angabe der Website in Klammern in der Behauptung, wird dem Leser vorgetäuscht, die falsche Behauptung sei durch einen Nachweis verifiziert. Dies führt den unterzeichnenden Bürger in die Irre.

Denn im Gegensatz zu der falsch dargestellten Sachlage in der Begründung, stellt UI auf der Website mehrmals klar, derzeit keine Produktionserweiterung zu verfolgen. Korrekt ist allein die Angabe, dass UI etwaige Produktionserweiterungen in der Zukunft nicht ausschließt.

- „Das 1911 in Pullach gegründete Unternehmen United Initiators verbessert im Rahmen des Projektes Big WINGS (Warehouse Infrastructure Global Strategy) die Logistikabläufe in seinem Stammwerk. Das Traditionsunternehmen erhöht seine Lagerkapazitäten und richtet die interne Logistik neu aus.“
  [unter „Über BigWings“]

- „Plant UI, neben der Lagermenge auch die Produktionsmenge von Gefahrstoffen zu erhöhen?
  Das Bauprojekt BigWINGS und die Anpassungen im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum einheitlichen Bebauungsplan dienen ausschließlich zur Anpassung der Werkslogistik an bereits vorhandene und genehmigte Produktionskapazitäten und zur sichereren Abwicklung des Verkehrs zu und vom Standort. Für die Zukunft schließt United Initiators nicht aus, Projekte zur Erhöhung der Produktionskapazitäten auszuarbeiten und zur Genehmigung zu beantragen."
  [unter „FAQ, Allgemein, 2. Frage]

- „Ist nach Vergrößerung der Lagerfläche noch eine weitere Erweiterung der Produktion geplant?
  Aktuell verfolgen wir keine konkreten Pläne zu weiteren Erweiterungsprojekten bei uns am Standort. Für die Zukunft schließen wir es in Abhängigkeit der Marktentwicklung nicht aus, Projekte zur Erhöhung der Produktionskapazitäten auszuarbeiten und zur Genehmigung zu beantragen. Wie jedes andere global aufgestellte und vernetzte Wirtschaftsunternehmen bewegen auch wir uns im Windschatten der Weltwirtschaftsentwicklung."
  [unter „FAQ, Lagerweiterung, 7. Frage]

4. Unkenntnis der Bürger von den Inhalten des Städtebaulichen Vertrages

Punkt sechs der Begründung:

„Die 1. Bürgermeisterin, Frau Tausendfreund, behauptet, dass man auf die zukünftigen Erweiterungspläne von UI angeblich durch eine vertragliche Vereinbarung mit UI Einfluss nehmen könne. Jedoch kennen werde die Gemeindebürger noch die Mitglieder des Gemeinderats den Inhalt der Vereinbarung, die auch zukünftig nicht bekannt gemacht werden soll. Den Gemeindebürgern kann aber nicht zugemutet werden, blind auf einem seinen Inhalt nach unbekannten Vertrag zu vertrauen. Anstelle einer weitgehenden Bauleitplanung, die man durch eine Vereinbarung wieder einschränken muss, ist bereits von vornherein die Bauleitplanung inhaltlich zu begrenzen oder – wenn die Gefahr negativer Auswirkungen erkennbar ist – lieber gleich zu unterlassen."

Dieser Punkt beschreibt den derzeit zutreffenden Umstand, dass der Inhalt des Städtebaulichen Vertrages den Bürgern nicht und den Gemeinderäten nur in groben Auszügen bekannt ist. Sollte der Inhalt des Städtebaulichen Vertrages jedoch in seinen Kernpunkten bekannt gemacht werden, so würde die Behauptung in der Begründung unrichtig. Hierzu würde auch die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages genügen.

Sollten die Kernpunkte also veröffentlicht werden, würde das Bürgerbegehren wohl aufgrund dieser dann falschen Behauptung unzulässig. Denn es könnte sein, dass ein Bürger die Begründung jetzt liest und sich besonders an der mangelnden Transparenz infolge der Nichtveröffentlichung der Kernpunkte stört. Durch die nachträgliche Veröffentlichung würde dieser Umstand sodann ausgeräumt, sodass die Unterschriften ihre Grundlage verlören.

5. Nichtaufklärung hinsichtlich entscheidungsrelevanter Umstände

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die nach Art. 18a Abs. 4 S. 1 GO erforderliche Begründung verfassungsrechtlich gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit erfüllen muss. Der unterzeichnende Gemeindebürger muss sowohl die Bedeutung als auch die Tragweite der Unterschriftsleistung erkennen können (vgl. VG Ansbach, a. a. O.). Dazu gehört unter anderem, dass er durch die vorgelegte Begründung nicht in die Irre geführt wird, weil diese die Sach- und Rechtslage in wesentlichen Punkten nur unvollständig darlegt.

Eine solch einseitige Darstellung der Umstände liegt hier vor. Das Bürgerbegehren ist insofern defizitär, dass entscheidungsrelevanter Inhalte der angestrebten Bauleitpläne nicht dargestellt werden. Diese aber sind derart wesentlich, dass ohne sie kein informiertes Gesamtbild des Bürgers entstehen kann.

Sowohl die angedachte Änderung des Flächennutzungsplanes als auch des Bebauungsplanes sehen im nördlichen Plangebiet eine Gemeinbedarfsfläche für einen Wertstoffhof sowie Isartaler Tisch vor. Derzeitiger Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist UI. UI hat sich im Rahmen der Umsetzung des geänderten Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes bereit erklärt, diese

Fläche an die Gemeinde zu verkaufen, damit der Wertstoffhof und Isartaler Tisch für die Gemeinde ermöglicht werden kann.

Das Bürgerbegehren führt den Umstand, dass die Änderung der Bauleitplanung den Gewinn des Wertstoffhofes für die Gemeinde und Flächen für den Isartaler Tisch beinhaltet unzureichend aus, obwohl dies für den Bürger äußerst entscheidungsrelevant ist. Denn mit Unterzeichnung des Begehrens wird die Einstellung der Bauleitplanverfahren gefordert. Der Wertstoffhof/ Isartaler Tisch wird jedoch nur unter Punkt zwei als Abzug von der für UI bebaubaren Fläche erwähnt. Hierbei wird nicht erklärt, dass die Fläche für den Wertstoffhof von UI an die Gemeinde verkauft werden wird. Auch wird nicht erwähnt, dass auch das für die Gemeinde dort vorgesehene Baurecht für die „Gemeinbedarfsfläche Wertstoffhof“ wegfällt, sollte die Bauleitplanung gestoppt werdend. Der Bürger wird anhand der einseitig gefassten Begründung zum Bürgerbegehren nicht über diese Konsequenz seiner Unterschrift aufgeklärt und kann sich dadurch kein informiertes Gesamtbild bilden.

6. Unzutreffende Darstellung des Werkes als klimaschädlich/ geruchsbelästigend und unterstelle Produktionserweiterung

Gleich an mehreren Stellen der Begründung wird dem Bürger suggeriert, UI verhalte sich klimaschädlich oder stelle eine Geruchsbelästigung für die Anwohner dar. Insbesondere wird versucht ein Zusammenhang zwischen dem Betrieb des Werkes von UI und einem drohenden Existenzverlust der Anwohner herzustellen, der sachlich in keiner Weise nachvollziehbar ist.

- Punkt 4 der Begründung:
  *Viele Pullacher Bürer befürchten, dass durch eine **steigende Produktion** die Geruchsbelästigung / Abgase zunehmen und ihre Altersvorsorge / Immobilienbesitz unverkäuflich oder nur noch mit großem Verlust verkauft werden können.*

- Punkt 5 der Begründung:
  Pullach liegt im Umweltranking des Landkreises München weit hinten, obwohl durch die vorhandene Geothermie in vielen Wohnhäusern bereits keine Schadstoffe aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe mehr ausgestoßen werden. Am schlechten Ranking haben somit die

Schadstoffausstöße der Unternehmen einen erheblichen Anteil. ***Mehr Produktionsanlagen*** *führen im Zweifel zur Erhöhung der Schadstoffausstöße.*

Auch wird in den beiden oben zitierten Punkten wiederum eine Produktionssteigerung/ -erweiterung unterstellt. Diese ist jedoch nach den expliziten Aussagen auf der Projektwebsite derzeit nicht geplant und, wie bereits dargestellt, durch die hier gegenständliche Bauleitplanung nicht verfolgt.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kassandra Liesenfeld
Rechtsanwältin